



# HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2003

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### Für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2004

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. Oktober 2003 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 6. Oktober 2003 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

#### A. Problem

1. Der Rechnungshof hat bei der Überprüfung der Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe bei elf Trägern gravierende Mängel hinsichtlich der statistischen Angaben festgestellt.
2. Für Landkreise mit gravierenden Haushaltsproblemen kann die Pflicht, einen Kreisausgleichsstock zu bilden, zusätzliche finanzielle Probleme aufwerfen.
3. Aufgrund der bundeseinheitlichen Regelung für die Beteiligung der Kommunen an den Folgekosten der Deutschen Einheit ist 2002 der kommunale Anteil geringer als erwartet ausgefallen. Während ihr Anteil an den im Lande verbleibenden Steuereinnahmen 2002 einen Wert von 47,1 v.H. erreichte, waren sie an den Lasten des Landes an den Folgekosten der Deutschen Einheit nur mit 42,1 v.H. beteiligt.
4. Die Ermächtigung zur Einbringung des Hessischen Investitionsfonds als stille Einlage in ein Bankinstitut ist nach dem Investitionsfondsgesetz auf das Jahr 2003 begrenzt, obwohl in diesem Jahr nicht mehr mit einer endgültigen Entscheidung der EU-Kommission über die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit dem EU-Vertrag zu rechnen ist.
5. Das Finanzausgleichsgesetz schreibt bei Zuwendungen an die Kommunen die Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich vor. Angesichts der allgemeinen Finanzprobleme der Kommunen haben die kommunalen Spitzenverbände sich dafür ausgesprochen, dass für das Bundesprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" als Ausnahme von der generellen Regelung eine einheitliche Förderquote vorgesehen wird.

#### B. Lösung

1. Die Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe werden künftig nicht mehr nach den nicht belastbaren Daten über die Ausgaben der Erziehungshilfe erfolgen, sondern als Verteilungskriterium der Zuweisungen innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte bzw. des kreisangehörigen Raumes wird die Zahl der Jugendlichen bis 21 Jahre herangezogen.

2. Die Landkreise werden künftig von der Pflicht entbunden, mindestens 1 v.H. der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen als Kreisausgleichsstock auszuweisen.
3. Durch die Nachzahlung in Höhe von 54,57 Mio. € an erhöhter Gewerbesteuerumlage (Art. 2) wird der Anteil der hessischen Kommunen an den Folgekosten der Deutschen Einheit auf die angemessene Beteiligungsquote für das Ausgleichsjahr 2002 von 47,1 v.H. angehoben.
4. Durch die Verlängerung der Ermächtigung, den Hessischen Investitionsfonds als stille Einlage in ein Bankinstitut einzubringen, wird die Möglichkeit geschaffen, mit dem Vertragsabschluss bis zur Auskunft über die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit dem EU-Vertrag zu warten.
5. Durch Art. 4 wird für die Verteilung der Mittel aus dem Bundesprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" die Verpflichtung, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Stellung im Finanz- und Lastenausgleich der kommunalen Empfänger zu berücksichtigen, aufgehoben.

**C. Befristung**

Das Stammgesetz (Art. 1) ist noch bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Art. 2 und 4 haben eigenständige Befristungsregeln.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Entlastung des Landshaushalts 2004 in Höhe von 54,57 Mio. €.

**F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

## **Finanzausgleichsänderungsgesetz 2004**

Vom

### **Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. § 23b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Innerhalb der jeweiligen Empfängergruppe wird die Zuweisung für den einzelnen Träger nach dem Anteil an der Gesamtzahl der Jugendlichen bis 21 Jahre berechnet."

2. § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42  
Kreisausgleichsstock

Die Landkreise können in ihrem Haushalt aus dem Aufkommen der Kreisumlage einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden ausweisen."

### **Artikel 2 Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 2002**

#### § 1

(1) Als Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 862), haben die Gemeinden für das Erhebungsjahr 2002 einen Betrag für die erhöhte Gewerbesteuerumlage in Höhe von 54.570.000 Euro nachzuzahlen.

(2) Der Betrag wird auf die Gemeinden nach ihrem Anteil an der Gewerbesteuerumlage für das Erhebungsjahr 2002 aufgeteilt.

(3) Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), erhöht sich im Ausgleichsjahr 2005 um den Betrag nach Abs. 1.

(4) Der von den Gemeinden nachzuzahlende Betrag wird mit der Abschlagszahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das erste Kalendervierteljahr 2004 verrechnet. Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2003 (GVBl. I S. 223), gilt entsprechend.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

**Artikel 3**  
**Änderung des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds**

Das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl "2003" durch die Zahl "2004" ersetzt.
2. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "2003" durch die Zahl "2004" ersetzt.
3. § 24 wird aufgehoben.

**Artikel 4**  
**Gesetz über das Investitionsprogramm**  
**"Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 bis 2007**

§ 1

Abweichend von § 41 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), können Maßnahmen der kommunalen Schulträger aus den im Einzelplan des Kultusministeriums bereitgestellten Mitteln des Bundesprogramms "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 bis 2007 aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen vom 12. Mai 2003 einheitlich mit einem Festbetrag in Höhe von 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

**Artikel 5**  
**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz und das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**Artikel 6**  
**In-Kraft-Treten**

Art. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2004 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemein**

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes in Art. 1 vereinfachen die Verteilungskriterien der Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe und heben die Pflicht zur Einrichtung eines Kreisausgleichsstockes auf. Außerdem wird durch Art. 4 eine Sonderregelung für das Bundesprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" geschaffen, damit diese Mittel unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Empfänger nach einer einheitlichen Förderquote verteilt werden können.

In Art. 2 wird der Betrag festgelegt, den hessische Städte und Gemeinden als kommunalen Beitrag zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Ausgleichsjahr 2002 an das Land nachzuzahlen haben. Die Ableitung des Nachzahlungsbetrags ist in der Einzelbegründung erläutert.

Die Ermächtigung zur Einbringung des Hessischen Investitionsfonds als stille Einlage in ein Bankinstitut ist nach dem Investitionsfondsgesetz auf das Jahr 2003 begrenzt. Mit Art. 3 wird diese Ermächtigung um ein Jahr verlängert.

Mit der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) besteht Übereinstimmung, vor Abschluss eines entsprechenden Vertrages eine Auskunft bei der EU-Kommission über die Vereinbarkeit der Übertragung des Investitionsfonds als stille Einlage an die Bank mit dem EU-Vertrag einzuholen. Dieses Verfahren ist vor dem Hintergrund angebracht, dass die EU-Kommission wegen der Ende 1998 erfolgten Einbringung des Wohnungsbausondervermögens in die Helaba und der dafür an das Land geleisteten Vergütung beschlossen hat, das in Art. 88 Abs. 2 EG-Vertrag vorgesehene Verfahren zu eröffnen. Die Kommission ist hierbei zu dem vorläufigen Schluss gekommen, bei der Maßnahme habe es sich zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens um eine staatliche Beihilfe gehandelt. Sie hat Bedenken, ob das Land für die Übertragung des Wohnungsbausondervermögens eine marktübliche Vergütung erhalten hat.

Die Bedenken werden in der Mitteilung der Bundesregierung an die Kommission vom 9. April 2003 nicht geteilt. Dies habe ein Vergleich mit den Vergütungen für stille Einlagen, die von privaten Kreditinstituten aufgenommen wurden, gezeigt. Die in dem Eröffnungsbeschluss geäußerten Zweifel seien daher nicht aufrechtzuerhalten.

Die Kommission hat bisher noch keine endgültige Entscheidung getroffen.

Nach aktueller Einschätzung ist eine Entscheidung beim Wohnungsbausondervermögen im Jahr 2003 nicht wahrscheinlich. Dies wird auch für eine Antwort der EU-Kommission auf ein Auskunftersuchen zum Investitionsfonds gelten. Die Auskunft soll vor der Einbringung des Investitionsfonds als eine weitere stille Einlage abgewartet werden.

Die Verlängerung der Ermächtigung bis Ende 2004 sollte daher vorsorglich vorgesehen werden. Der Abschluss einer Vereinbarung mit der Helaba zum Jahresende 2003, der weiterhin vorbereitet wird, bleibt möglich, sofern die EU-Kommission eine endgültige Entscheidung, mit der sie ihre Bedenken zurückzieht, doch noch im Jahr 2003 treffen sollte.

**B. Einzelbegründung****Zu Art. 1****Zu Nr. 1**

Der Rechnungshof hat anlässlich einer Überprüfung der Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe nach § 23b bei elf Trägern gravierende Mängel hinsichtlich der statistischen Grundlagen festgestellt und eine generelle Neuregelung der Verteilungskriterien angeregt. Als Mängel wurden im Wesentlichen uneinheitliche Abgrenzungen der Leistungen seitens der kommunalen Stellen genannt, weiter die fehlende Differenzierung zwischen effektiv belastenden und lediglich "durchlaufenden" Hilfen. Der Rechnungshof hält daher die bisher zugrunde gelegte Statistik der Ausgaben der Erziehungshilfe für eine ungeeignete Bemessungsbasis der Zuweisungen.

Diese Mängel wirken sich vordringlich bei der Verteilung der Zuweisungen innerhalb der Empfängergruppen aus. Bei der Vorwegverteilung auf die Empfängergruppen werden sie durch die Saldierung abgeschwächt. Es wird deshalb vorgeschlagen, in einem ersten Schritt die Zuweisungen innerhalb der Gruppen ausschließlich nach dem Kriterium Jugendliche bis 21 Jahre zu verteilen.

Es ist vorgesehen, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden nach Möglichkeiten für eine belastungsgerechtere Gestaltung der Zuweiskriterien zu suchen.

Zu Nr. 2

Die Landkreise sollen für Rechnungsfehlbeträge, die nach dem 31. Dezember 2003 entstehen, keine Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock mehr erhalten. Nach § 37 Abs. 1 FAG haben die Landkreise Finanzierungslücken durch die Kreisumlage zu decken. Auf diese Weise ist das Entstehen nachhaltiger Fehlbeträge bei den Landkreisen von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Zur Kompensation der entfallenden Zuweisungen für die Landkreise soll die bisherige Pflicht zur Unterhaltung eines Kreisgleichsstocks entfallen. Es bleibt den Landkreisen unbenommen, aufgrund eigener Entscheidung weiterhin einen Kreisgleichsstock zu unterhalten.

## **Zu Art. 2**

Zu § 1

Bei der Verabschiedung des Gesetzes über den Fonds "Deutsche Einheit" und des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) herrschte allgemein Konsens, dass die Kommunen an den Lasten der Länder durch die Kosten der Deutschen Einheit gemäß ihrem Anteil an den in den Ländern verbleibenden Steuereinnahmen zu beteiligen sind. Dieser Anteilswert betrug für die alten Länder im Durchschnitt 40 v.H. Bei einer durchschnittlichen Steuerverbundquote von 20 v.H., durch die die Gemeinden an der Umsatzsteuerabführung für den Fonds bzw. den erhöhten Beiträgen im Länderfinanzausgleich für die neuen Länder beteiligt sind, sollen die Gemeinden noch 20 v.H. der Länderlasten durch eine erhöhte Gewerbesteuerumlage aufbringen.

Der Vervielfältiger der Gewerbesteuerumlage für den Fondsbeitrag wird jährlich durch eine Bundesverordnung auf der Grundlage aktueller Steuerschätzungen festgelegt. Der Vervielfältiger für die erhöhten Beiträge zum Länderfinanzausgleich wurde durch das FKPG auf 29 Punkte festgeschrieben.

Das Gemeindefinanzreformgesetz sieht in § 6 Abs. 5 die Möglichkeit einer "Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Kommunen bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen in den einzelnen Ländern" vor. Seit dem Ausgleichsjahr 1995, dem Jahr der vollen Integration der neuen Bundesländer in den Länderfinanzausgleich, rechnet Hessen die Folgekosten der Deutschen Einheit spitz ab und schafft eine gesetzliche Grundlage für die Erstattung/Nachzahlung durch einen Artikel im jeweiligen Finanzausgleichsänderungs- oder Haushaltsgesetz.

Der ermittelte Nachzahlungsbetrag für das Ausgleichsjahr 2002 beträgt 54,57 Mio. €, den die Kommunen im April 2004 durch Verrechnung mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erbringen sollen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Nachzahlungen an Gewerbesteuerumlage bei den Grundlagen für die Kreis-, Schul- und Verbandsumlagen berücksichtigt werden.

Der Nachzahlungsbetrag fällt im Vergleich zum Vorjahr fast um die Hälfte niedriger aus. Zwar haben die Kommunen aufgrund der Einbrüche bei der Gewerbesteuer eine niedrigere Vorauszahlung über die erhöhte Gewerbesteuerumlage geleistet, aber die Belastungen des Landes und damit der kommunale Beitrag sind bedeutend stärker zurückgegangen. Außerdem müssen die Kommunen statt 47,9 v.H. nur 47,1 v.H. der Folgekosten der Deutschen Einheit im Ausgleichsjahr 2002 tragen, da ihr Anteil an dem im Lande verbleibenden Steueraufkommen entsprechend zurückgegangen ist.

Die kommunalen Beiträge zu den Folgekosten der Deutschen Einheit 2002 setzen sich wie folgt zusammen:

1. Länderfinanzausgleich (LFA)

Nach der vorläufigen Abrechnung 2002 der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern vom 23. Januar 2003 steht Hessen ein Umsatzsteueranteil in Höhe von 3.974,37 Mio. € zu; gleichzeitig hat es einen Beitrag zum Länderfinanzausgleich in Höhe von 1.903,86 Mio. € zu leisten. Zusätzlich ist es durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) verpflichtet, im Jahr 2002 Beiträge zum Fonds Deutsche Einheit in Höhe von 24,85 Mio. € von finanzschwachen alten Ländern zum Ausgleich überproportionaler Belastungen durch die Neuordnung des LFA zu übernehmen.

Bei einem Länderfinanzausgleich nur unter den alten Bundesländern und bei einem Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen von nur 43,4 v.H. statt 50,4 v.H. (durch das FKPG wurde der Umsatzsteueranteil der Länder ab 1995 um 7-v.H.-Punkte erhöht) hätten sich für Hessen folgende Werte ergeben: Der Umsatzsteueranteil betrüge nach dieser Vergleichsrechnung 3.798,78 Mio. € und der Beitrag Hessens zum LFA 863,47 Mio. €. Auf das FKPG sind also 2002 folgende Belastungen (./.) bzw. Entlastungen (+) zurückzuführen:

Erhöhung des Umsatzsteueranteils	+	175.590.000 €
Erhöhung des Beitrags zum Länderfinanzausgleich	./.	1.040.120.000 €
Übernahme von Beiträgen zum Fonds Deutsche Einheit finanzschwacher Länder	./.	24.850.000 €
Belastungen zusammen	./.	889.380.000 €

Bei einem kommunalen Anteil an den im Lande verbleibenden Steuereinnahmen 2002 von 47,1 v.H. sollten die Kommunen von diesen Belastungen 418,90 Mio. € tragen. Nach der vorläufigen Abrechnung beträgt ihr Anteil:

über den Steuerverbund (23 v.H.)	204.560.000 €
über erhöhte Gewerbesteuerumlage (29 Punkte)	167.380.000 €
zusammen	371.940.000 €

Das entspricht einer Beteiligungsquote von 41,8 v.H.; die kommunale Beteiligung liegt damit um 46,96 Mio. € unter dem "angemessenen Wert".

2. Fonds Deutsche Einheit (FDE)

Für den Kapitaldienst des FDE hat das Land Hessen für das Jahr 2002 nach der vorläufigen Abrechnung vom 23. Januar 2003 - ohne Übernahme von Beiträgen finanzschwacher Länder in Höhe von 24,85 Mio. € - 199,21 Mio. € abgeführt. Der Anteil der Kommunen beträgt:

über den Steuerverbund (23 v.H.)	45.820.000 €
über erhöhte Gewerbesteuerumlage (7 Punkte)	40.400.000 €
zusammen	86.220.000 €

Das entspricht einem kommunalen Anteil von 43,3 v.H. Die kommunale Beteiligung liegt um 7,61 Mio. € unter dem "angemessenen Beitrag" von 93,83 Mio. €.

3. Zusammen

Die Kommunen in Hessen haben 2002 auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung des LFA zu den Lasten der Deutschen Einheit des Landes insgesamt einen Beitrag geleistet, der um 54,57 Mio. € unter dem liegt, der einer Beteiligungsquote von 47,1 v.H. entspricht.

**Zu § 2**

Damit die kommunalen Beiträge zu den Folgekosten der Deutschen Einheit 2002 im Jahr 2004 abgerechnet werden können, soll das Gesetz, das diese Beteiligung regelt, am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Das Gesetz kann mit Ablauf des Jahres 2005 außer Kraft gesetzt werden, nachdem diese Beiträge im Kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2005 berücksichtigt wurden.

**Zu Art. 3****Zu Nr. 1**

Folgeänderung zu Nr. 2.

**Zu Nr. 2**

Die Vorschrift verlängert die Ermächtigung, den Hessischen Investitionsfonds als stille Einlage in ein Bankinstitut einzubringen, um ein Jahr.

**Zu Nr. 3**

Mit der Aufhebung des § 24 erfolgt eine Richtigstellung. Die Ermächtigung zur Neufassung des Gesetzes ist in einem gesonderten Artikel zu regeln.

**Zu Art. 4****Zu § 1**

Nach § 41 des Finanzausgleichsgesetzes sind bei Zuwendungen des Landes an Kommunen außerhalb der Finanzausgleichsmasse die finanzielle Leistungsfähigkeit des kommunalen Empfängers und seine Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen. Diese bewährte Regelung führt bei unterschiedlicher finanzieller Leistungsfähigkeit der kommunalen Bauträger zu differenzierten Förderquoten bei kommunalen Investitionsvorhaben.

Aufgrund der Vorgaben des Bundesprogramms "Zukunft Bildung und Betreuung" können in Hessen die Vorhaben der kommunalen Schulträger mit einer Quote bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben sich in der Anhörung zur Gestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs 2004 am 8. September 2003 für eine Ausnahmeregelung von der generellen Vorschrift des § 41 FAG und eine einheitliche Förderquote von 90 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten bei allen Schulträgern ausgesprochen. Angesichts der aktuellen Finanzkrise der Kommunalhaushalte soll hierdurch die Belastung aller kommunalen Empfänger durch die Gegenfinanzierung gering gehalten werden, um so eine möglichst weitgehende Umsetzung der mit dem Bundesprogramm angestrebten Verbesserungen zu erreichen.

**Zu § 2**

Diese Vorschrift regelt die Geltungsdauer des Gesetzes in Abhängigkeit der Laufzeit des Investitionsprogramms.

**Zu Art. 5**

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes und des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds.

**Zu Art. 6**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

**C. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände**

In der Anhörung im Hessischen Ministerium der Finanzen am 8. September 2003 wurden von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich abweichend von § 41 des Finanzausgleichsgesetzes eine einheitliche Förderquote für das Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" (Art. 4) gefordert und keine Einwände gegen die anderen Artikel des vorgelegten Gesetzentwurfes vorgebracht.

Wiesbaden, 6. Oktober 2003

Der Hessische Ministerpräsident  
**Koch**

Der Hessische Minister der Finanzen  
**Weimar**